

## Die Approvisionnement Wiens.

### Gegen ungerechtfertigte Preistreibereien.

Das unter der Leitung der niederösterreichischen Statthalterei tagende Landeskomitee für wirtschaftliche Mobilisierungsvorsorgen hat sich in wiederholten Beratungen intensiv mit jenen Maßregeln befaßt, welche zur Vermeidung eines in den obwaltenden Umständen nicht gerechtfertigten Hinausschnellens der Lebensmittelpreise nötig werden könnte. Auf Grund einer genauen Erhebung der Engrospreise hat das Komitee festgestellt, daß derzeit die Lebensmittel im Detailhandel an das konsumierende Publikum im allgemeinen zu angemessenen Preisen abgegeben werden. In soweit dies in einzelnen Fällen etwa nicht zutreffen sollte, wird an das Publikum der Appell gerichtet, jeden Fall einer Preistreiberei dem bei dem magistratischen Bezirksamte bestehenden Marktamte ungesäumt zur Kenntnis zu bringen. Solche Anzeigen, welche mit der genauen Adresse des Angezeigten, sowie auch des Anzeigers zu versehen wären, würden den Behörden die Möglichkeit bieten, gegen solche Personen, die sich einer Ausnützung der gegenwärtigen Lage zu eigennützigen Zwecken zuschulden kommen lassen sollten, pflichtgemäß mit aller Strenge einzuschreiten, wofür die kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914 eine ausreichende gesetzliche Grundlage bietet. Nach § 7 dieser Verordnung kann nämlich jedermann, der in der Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse für unentbehrliche Bedarfsgegenstände offenbar übermäßige Preise fordert, schon im ersten Falle dieser Uebertretung mit Arrest bis zu sechs Monaten und außerdem mit Geld bis zu 2000 Kronen bestraft werden. Weiters kann nach § 9 der erwähnten Verordnung der Verlust der Gewerbeberechtigung und der Verfall der dem Täter gehörigen Vorräte zugunsten des Staates ausgesprochen werden. In diesem Falle werden die verfallenen Waren zur Versorgung der Bevölkerung verwendet. Das Landeskomitee, das bis auf weiteres täglich um 9 Uhr früh zu einer Beratung zusammentreten wird, hat alle nötigen Schritte zu einer nach Möglichkeit klaglosen Approvisionnement eingeleitet und wird auch weiterhin sein vollstes Augenmerk darauf richten, daß ein Ansteigen der Preise über das durch die obwaltenden besonderen Umstände gerechtfertigte Maß wirksam verhütet werde. Dies wird sowohl im Wege der Vorsorge für entsprechende Zufuhren, als auch durch strenges Einschreiten gegen jedwede ungerechtfertigte Preistreiberei geschehen.